

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 06. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2022)

zum Thema:

Flugplatz Johannisthal – Neuplanung und Verkehrsanbindung

und **Antwort** vom 19. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 14186

vom 06. Dezember 2022

über Flugplatz Johannisthal – Neuplanung und Verkehrsanbindung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass beim Bebauungsplan 9-15a - einem so großen Bauprojekt für ca. 5000 neue Einwohner*innen - die Optimierung des Busverkehrs allein der BVG überlassen wird und nicht von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und der Deutschen Bahn AG gesteuert wird?

Antwort zu 1:

Die der Frage zugrundeliegende Annahme ist sachlich nichtzutreffend. Das Land Berlin ist Besteller des von der BVG gefahrenen Verkehrsangebots. Die Bestellung von Verkehrsleistungen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität-, Verbraucher und Klimaschutz (SenUMVK) in regelmäßiger Abstimmung mit der BVG und den Bezirken.

Es war Ziel der intensiven Abstimmungen zwischen den Beteiligten, neue Wohngebiete bestmöglich entsprechend den Kriterien des Nahverkehrsplans anzubinden. Hierbei galt es, sowohl die Erschließungsstandards (Entfernung zu den Haltestellen) als auch die Bedienstandards (Taktfolge) zu berücksichtigen. Es wurden mehrere Varianten für die konkrete Linienführung analysiert. Im Ergebnis der Abwägung zwischen den Varianten hat sich gezeigt, dass die heutige Linienführung für den größtmöglichen Teil der Nutzenden vorteilhaft ist.

Frage 2:

Muss hierbei nicht die direkte Anbindung des neuen Wohngebietes durch eine Busverbindung mit Haltestelle am S-Bahnhof Johannisthal (ehemals Betriebsbahnhof Schöneweide) Priorität haben?

Antwort zu 2:

Der Geltungsbereich des B-Plans 9-15a ist aktuell mit einer direkten Buslinie (163) und der Tram-Linie 61 direkt an die Bahnhöfe Schöneweide und Adlershof angebunden. Beide Bahnhöfe haben eine übergeordnete Funktion als Umsteigepunkte zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln (Bus, Straßenbahn, S-Bahn, am Bahnhof Schöneweide auch Regionalbahn). Durch die Bündelung der Verkehre an diesen Bahnhöfen können insgesamt für den Fahrgast vorteilhafte höhere Taktdichten und bessere Umsteigemöglichkeiten in alle Verkehrsmittel erzielt werden.

Der S-Bahnhof Johannisthal ist zu Fuß und mit dem Fahrrad vom Plangebiet direkt erreichbar. Eine darüberhinausgehende Buserschließung wird derzeit nicht als zielführend erachtet. Durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets generierte Nachfragesteigerungen werden jedoch in den regelmäßig stattfindenden Abstimmungsrunden (s. Antwort zu Frage 1) berücksichtigt und das Angebot entsprechend überprüft.

Frage 3:

Teilt der Senat die Ansicht, dass - um Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit Kinderwagen den Zugang zu diesem Bahnhof überhaupt zu ermöglichen, die Deutsche Bahn AG durch den Einbau eines Aufzuges den S-Bahnhof barrierefrei gestalten muss?

Antwort zu 3:

Ein vollständiger barrierefreier Zugang zum S-Bahnhof Johannisthal wird angestrebt. Der S-Bahnhof ist gegenwärtig bereits barrierefrei von der Fußgängerbrücke am Adlergestell erreichbar. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen der Fußgängerbrücke Richtung Wagner-Régeny-Allee hat der Senat bei der DB Station & Service AG die Errichtung eines Aufzuges an der Fußgängerbrücke bestellt. Nach aktuellem Planungsstand ist die Inbetriebnahme des Aufzuges für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Mit Inbetriebnahme des Aufzuges ist der S-Bahnhof von beiden Seiten vollständig barrierefrei erreichbar.

Frage 4:

Plant der Senat, bei der zu erwartenden Frequentierung nicht auch im oder unmittelbar am Bahnhof Johannisthal eine behindertengerechte Toilette zu errichten; falls ja, bis wann; falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 4:

Nach der Verabschiedung des Berliner Toilettenkonzepts 2017 erfolgte seit 2019 der Aufbau der neuen Berliner Toiletten. Nachdem im Jahr 2022 die zweite Versorgungsstufe des Toilettenkonzepts, die erweiterte Versorgung, erreicht wurde, ist für das Jahr 2023 als nächster Schritt eine Evaluation des bisher erreichten Standes der Umsetzung des Toilettenkonzepts geplant. In diesem Zusammenhang wird auch ermittelt, welche Bedarfe aktuell noch ungedeckt

sind. Hieraus wird sich ausgehend von allgemeinen Bedarfskriterien und unter Beachtung der möglichen Finanzierung auch die weitere Untersuchung von konkreten Bedarfsstandorten ableiten. Bahnhöfe und Knotenpunkte des ÖPNV standen und stehen dabei regelmäßig im Fokus. Für den Standort am S-Bahnhof Johannisthal gibt es derzeit noch keine Bedarfsmeldung aus dem Bezirk. Eine solche Meldung setzt voraus, dass der entsprechende Bedarf infolge einer hohen Frequentierung und fehlender sonstiger Möglichkeiten festgestellt wurde. Für eine Bedarfsmeldung erfolgt regelmäßig eine Abstimmung des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes mit dem bezirklichen Stadtentwicklungsamt und - sofern Belange des Denkmalschutzes betroffen sind - mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Bei Prioritätsfeststellung und Mittelbestätigung schließen Standortuntersuchungen an, die Aufschluss über die Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Leitungsnetze geben. Die Modultoiletten werden so gebaut, dass sie barrierefrei erreichbar und benutzbar sind. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick steht einem Toilettenstandort am S-Bahnhof Johannisthal positiv gegenüber.

Frage 5:

Wie viele überdachte Fahrradabstellplätze, darunter auch Abstellplätze für Lastenfahrräder, sind im neuen, großen Wohngebiet am Segelfliedder Damm (B-Plan 9-15a) geplant?

Antwort zu 5:

Aussagen zur Anzahl von Fahrradabstellplätzen gehören nicht zum Regelungsinhalt eines Bebauungsplans. Vielmehr wird dies über die Ausführungsvorschriften zu § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzende sowie für Abstellplätze für Fahrräder (AV Stellplätze) geregelt. Gemäß AV Stellplätze i. d. F. v. 16. Juni 2021 sind:

1 Fahrradabstellplatz je Wohnung mit bis zu 50 m²

2 Fahrradabstellplätze je Wohnung mit bis zu 75 m²

3 Fahrradabstellplätze je Wohnung mit bis zu 100 m²

4 Fahrradabstellplätze je Wohnung mit mehr als 100 m² zu errichten. Diese sind so zu errichten, dass sie dem Fahrrad einen Schutz gegen Witterung bieten. Zusätzlich ist jedoch mindestens 1 Abstellplatz für Sonderfahrräder, etwa Lastenfahrräder, bei Gebäuden mit mehr als 20 Wohnungen herzustellen.

Berlin, den 19.12.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen